



Die Ordentliche Einbürgerung von Ausländern im Kanton Appenzell A.Rh.

Die gesetzlichen Grundlagen

Die massgebenden Bestimmungen über die ordentliche Einbürgerung von Ausländern finden Sie in folgenden Gesetzen:

- Bundesgesetz über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952, SR 141.0 (erhältlich bei der Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern oder unter www.admin.ch)
- Gesetz über das Landrecht und Gemeindebürgerrecht vom 26. April 1992, bGS 121.1 (erhältlich bei der kantonalen Drucksachenverwaltung, Regierungsgebäude, 9102 Herisau oder unter www.bgs.ar.ch)

Die Voraussetzungen

a) Eignung

Gemäss den bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen erfüllt die gesuchstellende Person die Eignungsvoraussetzungen dann, wenn sie...

1	...in die schweizerischen, kantonalen und örtlichen Verhältnisse eingegliedert ist.
2	...mit den schweizerischen, kantonalen und örtlichen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist. ¹
3	...die Rechtsordnung beachtet.
4	...keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz darstellt.
5	...genügende Deutschkenntnisse ausweisen kann.

¹ Die staatsbürgerlichen Kenntnisse werden schriftlich geprüft.



b) Wohnsitz

	NACH BUNDESRECHT ¹⁾	NACH KANTONALEM RECHT ²⁾ (Appenzell A.Rh.)
Grundsatz	Zwölf Jahre Wohnsitz <u>in der Schweiz</u> , wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches.	Drei Jahre ununterbrochener Wohnsitz in der Gemeinde.
Erleichterung für Jugendliche bei selbständiger Einbürgerung	Die Jahre zwischen dem 10. und 20. Altersjahr werden doppelt gerechnet . Somit ist die Einbürgerung <u>frühestens im Alter von elf Jahren</u> möglich.	keine Erleichterung
Erleichterung für Ehegatten	Erfüllt der eine Ehegatte die Wohnsitzerfordernisse (12 Jahre Wohnsitz), so genügt für den andern ein Wohnsitz von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz, wovon ein Jahr unmittelbar vor Gesuchstellung. Ausserdem wird eine eheliche Gemeinschaft von mindestens drei Jahren vorausgesetzt.	keine Erleichterung

¹⁾ Als Wohnsitz gilt die Anwesenheit in der Schweiz in Übereinstimmung mit den fremdenpolizeilichen Vorschriften. Kurzfristiger Aufenthalt im Ausland mit der Absicht auf Rückkehr unterbricht den Wohnsitz nicht. Dagegen gilt der Wohnsitz bei der Abreise ins Ausland als aufgegeben, wenn sich der Ausländer / die Ausländerin polizeilich abmeldet oder während mehr als sechs Monaten tatsächlich im Ausland weilt.

²⁾ Die Einbürgerung erfolgt in der Wohnsitzgemeinde. Wechselt die gesuchstellende Person ihren Wohnsitz während des Einbürgerungsverfahrens in eine andere Gemeinde, so wird das Verfahren gegenstandslos. Ein Wohnsitzwechsel ist der Einbürgerungsbehörde umgehend zu melden.



Ehegatten haben die Möglichkeit, individuell ein Einbürgerungsgesuch zu stellen.

Die Einbürgerung erstreckt sich auch auf die **unmündigen, unter der elterlichen Sorge stehenden Kinder**. Jugendliche von mehr als 16 Jahren werden nur in die Einbürgerung miteinbezogen, wenn sie in Form ihrer Unterschrift auf dem Einbürgerungsgesuch ihrer Eltern ihre Zustimmung geben (Art. 6 Abs. 1 bis). Unmündige Personen können selbständig - also ohne ihre Eltern - eingebürgert werden. Sie haben ihr Einbürgerungsgesuch durch den gesetzlichen Vertreter einzureichen.

Das Verfahren

	Wer ?	macht was ?
1 ↓	Gesuchsteller/in	... reicht das Einbürgerungsgesuch beim Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst, Regierungsgebäude, 9102 Herisau, ein.
2 ↓	KANTON Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst	... prüft , ob das Gesuch vollständig ist und ob die Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss kantonalem Recht erfüllt sind.
3 ↓	GEMEINDE Gemeinderat	... prüft , ob die Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss kantonalem Recht erfüllt sind. ... erteilt das Gemeindebürgerrecht.
4 ↓	BUND Bundesamt für Migration (BFM)	... prüft , ob die Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss Bundesrecht erfüllt sind. ... erteilt die <u>eidgenössische Einbürgerungsbewilligung.</u>
5 ↓	KANTON Regierungsrat	... verleiht das <u>Landrecht.</u>
⇒ ⇒ ERWERB des SCHWEIZER BÜRGERRECHTS		



Die Einbürgerungsbehörden des Bundes, des Kantons und der Gemeinde prüfen das Einbürgerungsgesuch unabhängig voneinander; auch den Entscheid fällen die jeweiligen Instanzen völlig autonom. Das Einbürgerungsverfahren dauert in der Regel rund 1 Jahr. Sie tragen massgeblich zu einer speditiven Behandlung des Gesuches bei, wenn Sie das Einbürgerungsgesuch vollständig ausgefüllt und mit allen erforderlichen Unterlagen (gemäss Auflistung auf Seite 4 des Gesuchsformulars) einreichen. So können unnötige Rückfragen und dadurch entstehende Verzögerungen vermieden werden. Wichtig: Lesen Sie die Fragen und Informationen im Gesuchsformular aufmerksam durch!

Die kantonalen und kommunalen Einbürgerungsbehörden entscheiden über die Verleihung des Land- bzw. Gemeindebürgerrechts abschliessend. Ein ordentliches Rechtsmittel kann nur gegen die Höhe der Einbürgerungsgebühr erhoben werden.

Wichtiger Hinweis

Zivilstandsänderungen (Heirat, Scheidung, Verwitwung) oder die Geburt eines Kindes während des Einbürgerungsverfahrens sind dem Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst unter Beilage der entsprechenden Zivilstandsurkunde umgehend zu melden.

Die Gebühren

Die **Gemeinden** erheben für die **Verleihung des Gemeindebürgerrechts** eine Gebühr nach Zeit- und Arbeitsaufwand. Gemäss kantonaler Verordnung über die Gemeindegebühren beträgt die Gebühr maximal Fr. 2'000.-- pro Gesuch.

Der **Kanton** erhebt für die **Erteilung des Landrechts** in der Regel folgende Gebühren:

- | | | |
|-----------------------------------|-----|----------|
| a) unmündige Einzelperson | Fr. | 500.-- |
| b) mündige Einzelperson | Fr. | 1'000.-- |
| c) Ehepaar | Fr. | 1'500.-- |
| d) Zuschlag pro einbezogenes Kind | Fr. | 150.-- |

Die Gebühr für die **eidgenössische Einbürgerungsbewilligung** beträgt in der Regel:

- | | | |
|---|-----|--------|
| a) für Personen, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung volljährig sind | Fr. | 100.-- |
| b) für Ehegatten, die gemeinsam ein Gesuch stellen | Fr. | 150.-- |
| c) für Personen, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung minderjährig sind und selbständig ein Gesuch stellen | Fr. | 50.-- |

Kein Zuschlag wird für in das Einbürgerungsgesuch einbezogene unmündige Kinder erhoben.

**Das Formular für das Einbürgerungsgesuch kann beim
Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst, Tel. 071/353 64 61/62, bestellt werden**

Herisau, 2. April 2007

DEPARTEMENT INNERES UND KULTUR
Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst